

§ 66. Das Ausschließen der Hunde zur Nachtzeit ist verboten, vielmehr müssen dieselben gerade zu dieser Zeit so gehalten werden, daß sie nicht durch Heulen oder Bellen die Nachtruhe stören.

§ 67. Hunde ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb werden von den polizeilich dazu bestellten Personen eingefangen und, falls nicht binnen 3 Tagen ihre Einlösung erfolgt, getödtet. Bei der Einlösung sind dem Abdecker das übliche Fanggeld und die Futterkosten zu entrichten.

§ 68. Verantwortlich sind bei Hunden, welche auf der Straße oder in den Anlagen betroffen werden, zunächst deren Begleiter, sonst der Eigenthümer, Besitzer oder bestellte Verwahrer. Bei Zughunden trifft die Strafe den Führer des Fuhrwerks.

An den Anfangs- bezw. Endpunkten nachbenannter Straßen finden sich Schilder mit folgendem Inhalt:

Das Befahren der Stein-, Breiten- und Jüdenstraße, sowie der Plattner- und Berräthergasse ist für alles Lastfuhrwerk, welches auf denselben nicht zu laden oder zu entladen hat, untersagt.

Zuwiderhandlungen sind strafbar aus § 366, No. 10 des Str.-G.-B.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung, betreffend das Anbringen von Marquisen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 und in Uebereinstimmung mit dem Magistrate wird in Abänderung des § 96 der Polizei-Verordnung vom 8. September 1877 Nachstehendes verordnet.

§ 1. Marquisen vor Thüren, Verkaufsläden, Schaufenstern und sonstigen Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht ohne hierzu nachgesuchte und erhaltene polizeiliche Genehmigung, welche jedoch in jedem einzelnen Falle nur unter dem Vorbehalte des derzeitigen Widerrufs erteilt wird, angebracht werden. Dieselben dürfen höchstens 2 Meter über die Straßensucht hinaus und wo die Breite des Bürgersteiges geringer als 2,25 Meter ist, nur so weit vorfallen, daß der Bürgersteig in einer Breite von mindestens 0,25 Meter von der Kinnsteinkante frei bleibt und müssen so hoch über dem Bürgersteige angebracht sein, daß an jeder Stelle, zwischen dem Niveau des Bürgersteiges und der Marquise ein freier Raum von 2,30 Meter übrig bleibt.

§ 2. Die Besitzer solcher Marquisen, welche vor Erlaß der Polizei-Verordnung vom 8. September 1877 bereits vorhanden waren, und welche den in § 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Polizei-Verwaltung angehalten werden, dieselben binnen 4 Wochen nach erfolgter Publikation dieser Verordnung nach den obigen Bestimmungen abzuändern.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 128 der Straßen-Ordnung vom 8. September 1877 mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Görlitz, den 13. Juli 1887.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung zur Meldung baulicher Veränderungen beim Königlichen Kataster-Amt.

Die hiesigen Hausbesitzer sind verpflichtet, die im § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1861 näher bezeichneten Veränderungen bei dem Königlichen Kataster-Amt anzumelden.

Hierzu gehören namentlich:

1. Neubauten;
2. Erhebliche Verbesserungen an den Gebäuden;
3. Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten;
4. Veränderungen in der Benutzung oder Einrichtung von Gebäuden, welche eine Abänderung der Besteuerung hervorrufen;
5. Veränderungen, welche bisher steuerfreie Gebäude in steuerpflichtige umwandeln.

Die Unterlassung dieser Anmeldepflicht zieht empfindliche Geldstrafen nach sich, während die Verzögerung der übrigen in dem bezeichneten Gesetze näher bestimmten Anmeldefälle die Fortzahlung der Grund- und Gebäudesteuer bedingt.

Görlitz, den 16. Juli 1888.

Der Magistrat.